

Das Rote Kreuz und die Abstimmung vom 6. Dezember 1925 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Autor(en): **Ischer, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **33 (1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-973952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ROTE KREUZ

✚ LA CROIX-ROUGE ✚

Monatsschrift des schweizerischen Roten Kreuzes

Revue mensuelle de la Croix-Rouge suisse

Inhaltsverzeichnis — Sommaire

	Pag.		Pag.
Das Rote Kreuz und die Abstimmung vom 6. Dez. 1925 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	273	Préceptes d'hygiène alimentaire	289
Quelques notes sur la XII ^e Conférence internationale de la Croix-Rouge	274	Une cause fréquente de la myopie	290
Der neue Säuglingskorb des Roten Kreuzes	278	Jodsalz, das Mittel zur Kropfbekämpfung	291
Aus der internationalen Rotkreuzarbeit	281	Exercice de sauvetage intéressant	292
Croix-Rouge et guerre chimique	284	A propos de brûlures	292
L'humanité peut dire: «J'ai fait la Croix-Rouge»	286	Des chiffres intéressants	293
Aus unsern Zweigvereinen — De nos sections	286	Zu Tode gelacht	293
		Mittel gegen die Erstickungsgefahr bei Bienen- oder Wespenstichen in die Mundhöhle	294
		Die Qualität d. Maximal-Fieberthermometer	294
		Pensées	296

Das Rote Kreuz und die Abstimmung vom 6. Dezember 1925

über die

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Eine Ueberraschung wird es für unsere Leser wahrscheinlich schon sein, daß das Rote Kreuz auf eine eidgenössische Abstimmung hin sich mit politischen Fragen beschäftigt und dafür die Werbetrommel rührt.

Aber wir tun das mit voller Berechtigung und mit reinem Gewissen. Es handelt sich bei der Vorlage über die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung gar nicht um eine politische Angelegenheit. Die politischen Parteien sind nicht im Spiel. Die Vertreter aller Parteien haben ihre Mitwirkung freudig zugesagt. Es handelt sich ja um eine Frage der Volkswohlfahrt, und zwar in einer Form, die im Rot-Kreuz-Gedanken in erster Linie vertreten ist.

Wunden heilen und verhüten ist der Grundgedanke des Roten Kreuzes.

Am 6. Dezember soll das Schweizervolk ein echtes Werk der Humanität schaffen. Den Wunden, welche das Alter und die Invalidität dem um seine Existenz ringenden Menschen schlägt, will das Vaterland Linderung bringen, den Witwen und Waisen den großen Trost, daß es an die Stelle des verstorbenen Ernährers treten will, damit sie nicht untergehen, sondern zu vollwertigen, leistungsfähigen Gliedern der Menschheit werden.

Es ist kein Zweifel, daß durch die Einführung des vorgesehenen Gesetzes die lähmende Sorge um die Zukunft verschwindet und damit die Arbeitsfreude gesteigert wird, und daß die Krankenpflege durch Vermittlung der Kranken- und Unfallversicherung besser und reichlicher werden wird. Das beweisen die Erfahrungen, die nicht nur in andern Ländern, sondern in gewissen Gegenden unseres eigenen Vaterlandes schon gemacht worden sind.

Wer sich darüber für sich oder für die Aufklärung interessiert, der wende sich an das Sekretariat des Schweiz. Aktionskomitees, Christoffelgasse 4, Bern, Telefon Bollwerk 10. 14.

Und da sollte das Rote Kreuz nicht mithelfen wollen?

Das Rote Kreuz hat noch einen andern und ganz speziellen Grund, mit aller Macht für das Gelingen des humanitären Werkes einzutreten: Schon seit Jahren häufen sich die Klagen, daß unsere Krankenschwestern, die sich aufopfern, für die Tage des Alters und der Invalidität — der sie früher anheimfallen als andere Berufsleute! — ohne Hilfe dastehen. Sollen wirklich diejenigen, welche ihre Mitmenschen retten helfen, nachher betteln gehen? Da wird uns das neue Gesetz helfen, und darum ist es unsere Pflicht, zu dessen Gelingen beizutragen.

Es ist, als ob der Gesetzgeber mit seinem Entwürfe unseren lange gehegten Wunsch besonders gefannt hätte und uns nun entgegenkommen wollte!

Wie kann das Rote Kreuz helfen?

Wir appellieren an unsere Zweigvereine, an unsere Hilfsorganisationen, die Samaritervereine und den Schweiz. Krankenpflegebund. Werbet für die gute Sache, wecket die Gleichgültigen, sagt ihnen, daß es sich handelt um die Gesundheit, die Wohlfahrt und die Befriedigung unserer Mitcidgenossen. Ein Mißlingen der Abstimmung würde einem schweren Volksunglück, einer Katastrophe gleichkommen! Auch dieser Katastrophe vorzubeugen, ist die Pflicht des Roten Kreuzes.

Wir wollen ja das Beste hoffen, das Gesetz muß angenommen werden; aber das genügt nicht. Der Wille des Schweizervolkes, seinen Mitcidgenossen das schönste Denkmal der Humanität zu errichten, muß mit einem gewaltigen und imposanten Mehr zum Ausdruck kommen.

Dazu sollen wir mithelfen. Es soll in der Geschichte unseres Vaterlandes dereinst niedergeschrieben sein, daß sein Rotes Kreuz bei

diesem erhabenen Werke der Humanität selber werttätig mitgeholfen hat.

Darum, liebe Rot-Kreuz-Gemeinde, anß Werk, werbet und schafft, daß es gelinge.

**Der Zentralsekretär
des Schweiz. Roten Kreuzes:
Dr. E. Ischer.**

Quelques notes sur la XII^e Conférence internationale de la Croix-Rouge.

La ville de Genève vient de donner, une fois de plus, l'hospitalité aux délégués de la douzième Conférence internationale de la Croix-Rouge. Les dixième et onzième Conférences avaient eu lieu en 1921 et 1923 à Genève, alors que la Ligue des Croix-Rouges y avait encore son siège.

Quarante sociétés nationales de la Croix-Rouge et 26 gouvernements étaient représentés par 134 délégués; en outre, une vingtaine d'institutions ou de sociétés d'utilité publique. Les délégués de la Croix-Rouge suisse étaient M. le colonel Bohny, président, M. Maurice Dunant, vice-président, et M. le docteur Ischer, secrétaire général. Le Gouvernement suisse avait délégué M. le ministre Dinichert, le colonel divisionnaire Grosselin, le colonel Hauser, médecin en chef, et le colonel Thomann, pharmacien en chef.

Les questions portées à l'ordre du jour par le Comité international étaient une résultante des expériences de la dernière guerre, soit:

1. La standardisation (établissement d'une norme unique) du matériel sanitaire de guerre.

2. La guerre chimique et ses conséquences.

3. Les mesures propres à diminuer le nombre des disparus en temps de guerre.